

**Satzung der Ortsgemeinde Winterspelt über die Erhebung von  
wiederkehrenden Beiträgen für Drainagen  
vom 22.02.2010**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde Winterspelt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

**§ 2  
Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die von den Drainagenanlagen einen Vorteil haben.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die bevorteilte Grundstücksfläche.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5  
Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages wird die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre berücksichtigt. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten werden innerhalb angemessener Zeit ausgeglichen.

**§ 6  
Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7**  
**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Winterspelt, den 22.02.2010

  
Hubert Tautges

